



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 diergespaltene Pettizellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 M.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/3 S. 130 M., 1/4 S. 65 M., Stellengefüge werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem Illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/4 S. 110 M., 1/2 S. 210 M., 1/3 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% T.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Beiderseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jeders. vorbehalten.
Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 296 (R. 198.)

Leipzig, Freitag den 31. Dezember 1920.

87. Jahrgang.

Des Neujahrstags wegen erscheint die nächste Nummer Montag, den 3. Januar 1921.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Lieferungen an das Publikum in der Tschechoslowakei.

Beschwerden von Buchhandelsfirmen aus dem tschechoslowakischen Gebiete veranlassen uns, auf folgendes hinzuweisen:

Nach dem im Börsenblatt vom 25. Mai 1920 veröffentlichten und von der Hauptversammlung einstimmig gebilligten Vertrage ist der deutsche Buchhändler verpflichtet, bei Verkäufen an das Publikum der tschechoslowakischen Republik unabhängig von dem jeweiligen Sortimenterteuerungszuschlag der Notstandsordnung, also — sofern nicht Weiterverkauf in übervalutiges Ausland erfolgt — unter Verzicht auf weitere Zuschläge, entweder die Mark zu Tsch.-Kr. 1.70 umzurechnen oder in deutscher Währung mit einem auf 35% festgelegten Sortimenterteuerungszuschlag zu liefern. Diese Verpflichtung gilt für alle Gegenstände des Buchhandels.

Leipzig, den 29. Dezember 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. A d e r m a n n, Syndikus.

Bekanntmachung.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die

Bezugspreise für das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel von 1921 ab

bis auf weiteres wie folgt festgesetzt worden:

Mitglieder erhalten ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum Preise von $\text{M. } 100.-$ für das
Nichtmitglieder, aber dem Buchhandel angeschlossene Firmen, zum Preise von $\text{„ } 200.-$ Halbjahr

Leipzig, im Dezember 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Abtlg. Expedition.
Schuffenhauer.

Die Stellung des Reichsgerichts zu Preiserhöhungen.

Von Rechtsanwalt Dr. W i l h e l m H o f f m a n n, Leipzig.

In Nr. 21 der Deutschen Verlegerzeitung und in Nr. 268 des Börsenblattes treten Herr Justizrat Dr. Hillig und Herr Rechtsanwalt Dr. von Dadelsen meinen Ausführungen in Nr. 141 und 160 des Börsenblattes, sowie Nr. 17 der Deutschen Verlegerzeitung entgegen. Soweit Hillig auf entgegenstehende Rechtsprechung des Reichsgerichts verweist, war sein Standpunkt, als er dies schrieb, durch das bereits gefällte Urteil des 3. Senats vom 21. September 1920 überwunden.

Die von mir in den angeführten Abhandlungen erörterte Frage scheint mir aber für die Praxis so wichtig zu sein, daß es sich lohnt, den Wandel der Rechtsanschauung in der oberstgerichtlichen Rechtsprechung kurz darzulegen. Denn als ich jene Abhandlung schrieb, war das Urteil vom 21. September 1920 noch nicht gefällt. Es war mir bekannt — und ich hatte das in Nr. 141 des Börsenblattes dargelegt —, daß das Reichsgericht bislang meine Anschauung nicht vertreten hatte. Ich glaube aber den Beginn einer Wandlung in den Rechtsanschauungen der obersten Gerichte feststellen zu können, und meine Annahme wurde dann schneller bestätigt, als ich es hätte annehmen können.

Den Beginn dieser Wandlung in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erblicke ich im Urteil des 1. Zivilsenats vom 7. Februar 1920 (RGZ. 98, 122). In diesem Urteile geht dieser Senat (ganz im Sinne meiner Rechtsanschauung) so weit, daß er an die Stelle ausdrücklich vereinbarter Vertragsklausel einen Vertragsinhalt setzt, »der auch auf die billigen Interessen der Gegenseite Rücksicht nimmt«. Die Linie der zu meiner Rechtsanschauung führenden Entwicklung der reichsgerichtlichen Judikatur wird weiter gekennzeichnet durch das meines Wissens noch nicht veröffentlichte Urteil des 1. Zivilsenats vom 18. Februar 1920 (I 294/19), worin dieser Senat ausführt: »ob es noch mit dem § 242 BGB. ausgesprochenen, für die Vertragserfüllung maßgeblichen Grundsätze von Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte vereinbar ist, wenn die Berechnung des Überpreisanzeils nach einem so niedrigen, die Selbstkosten des Beklagten möglicherweise nicht einmal deckenden Maßstabe erfolgt«.

Ein weiteres Glied in der Entwicklungskette ist das in meinen früheren Abhandlungen angezogene Urteil des 7. Zivilsenats vom 24. Februar 1920 (Jur. W. 1920, 434). Wenn Hillig a. a. O. seine abweichende Rechtsanschauung auf das Urteil vom 30. Oktober 1919 = J. W. 1920, 372 stützt, so übersieht er, daß gerade dieser Senat seine Anschauungen durch das Urteil vom 24. Februar 1920 geändert hat. Ich hätte an Hilligs Stelle die Urteile des 5. Senats vom 24. März 1920 [J. Z. 1920, 797] und des 3. Zivilsenats vom 8. Juli 1920 [RGZ. 99, S. 258] angeführt, die sich unzweideutig auf seinen Standpunkt stellen, — wobei aber der 3. Senat ausdrücklich seine Rechtsgrundsätze nicht dann angewendet wissen will, wenn »die Durchführung eines langfristigen Vertrags infolge der wirtschaftlichen Veränderungen für diesen Vertragsteil »geradezu ruinös« zu werden droht«.

Während diese Urteile noch kein entscheidendes Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung bedeuten, hatte das Oberlandesgericht Hamburg den Bruch mit der bisherigen Rechtsprechung in seinem von mir bereits angezogenen Urteile vom 24. März 1919 vollzogen. Es hatte damals ausgeführt: »Sedes materiae ist in allen Fällen §§ 157, 242 BGB., und schon hieraus ergibt sich, daß die Konsequenzen je nach Art des Vertrags und nach Tatbeständen verschieden sein können und sein müssen. Wenn es auch richtig ist, daß der Richter keinen Rechtsatz schaffen kann, der nicht im Gesetze fußt, und nicht einfach ex bono und aequo Härten, die durch den Krieg oder die Revolution geschaffen sind, durch seinen Spruch aus der Welt schaffen kann, so ist ihm doch